Stadt Kriens **Sozialdepartement**
Fachstelle Alimente

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens

Merkblatt Alimentenhilfe für Unterhaltspflichtige

Einleitung

Dieses Merkblatt dient zur Erklärung und als Ergänzung der rechtlichen Grundlagen.

Für die Fachstelle Alimente Kriens sind Sie ebenso unser Kunde, und wir legen sehr viel Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen beteiligten Parteien. Gerne vereinbaren wir einen Gesprächstermin mit Ihnen, um Ihre Situation zu besprechen.

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) in der Inkassohilfeverordnung des Bundes (Inkassohilfe), im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen) sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.

Die Fachstelle Alimente Kriens unterstützt und vertritt die unterhaltsberechtigte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung oder Teilbevorschussung der Unterhaltsbeiträge.

Mit der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge geht der Anspruch mit allen Rechten auf die bevorschussende Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltsbeiträge sind ab diesem Zeitpunkt der Stadt Kriens oder der Gemeinde Horw geschuldet, und es dürfen keine direkten Zahlungen an die unterhaltsberechtigten Personen oder die gesetzliche Vertretung geleistet werden. Sonst riskieren Sie, dass die Beträge durch die Stadt Kriens nochmals eingefordert werden (OR Art. 164 und 167).
Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der unterhaltsberechtigten Personen. Falls nur ein Teil der Kinderalimente bevorschusst wird, sind trotzdem die gesamten Unterhaltsbeiträge

an unsere Fachstelle zu überweisen, da für die Differenz ein Inkassoauftrag besteht.

Höhe der Unterhaltsbeiträge

Voraussetzung für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) (Art. 4 InkHV, § 28 SHV).

Für eine allfällige Abänderung ist entweder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einem Unterhaltsvertrag oder das Gericht bei Urteilen und Entscheiden zuständig. Der aktuelle Rechtstitel ist gültig, bis er durch einen anderen ersetzt wird. Das bedeutet, dass die festgelegten Unterhaltsbeiträge rechtlich verbindlich geschuldet sind.

Familienzulagen

Familienzulagen sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Sie sind kein Lohnbestandteil und gehören dem Kind (FamZG Art. 8).

Falls Familienzulagen bezogen, aber nicht weitergeleitet werden, stellen wir ein Gesuch um Auszahlung an Dritte. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse die Familienzulagen direkt an unsere Amtsstelle bezahlen muss und diese nicht mehr mit dem Lohn ausbezahlt werden (FamZG Art. 9).

Gütliches und rechtliches Inkasso

Mit der Inkassovollmacht der unterhaltsberechtigten Person(en) ist unsere Fachstelle befugt, alles zu unternehmen, was wir zur Wahrung der Interessen der Auftraggeber für notwendig oder angebracht erachten.

Wir vertreten die Auftraggeber vor allen Behörden, Ämtern, Gerichten, Sozialdiensten, Ausgleichskassen, Arbeitslosenkasse usw. Wir sind ermächtigt, Betreibungen sowie Zivil- und Strafklagen einzuleiten oder darauf zu antworten, Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen, einen Vergleich abzuschliessen, eine Klage zurückzuziehen oder anzuerkennen.

Ebenso sind wir ermächtigt, beim Richter die Anweisung an den Schuldner und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge zu beantragen (§ 27 SHV).

Nachstehend erfahren Sie etwas über unser Vorgehen und unsere Arbeitsweise:

Gütliches Inkasso

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und im Voraus jeweils per 1. des Monats zahlbar. Sollten Sie nicht in der Lage sein, Ihren Unterhaltsverpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit uns auf. Zusammen finden wir eine gütliche Lösung – beispielsweise vereinbaren wir Ratenzahlungen oder Sie unterzeichnen eine freiwillige Lohnabtretung in der Höhe der Unterhaltsbeiträge.

Falls Sie die Zahlungsvereinbarung nicht einhalten, uns nicht kontaktieren oder wir nichts über Ihre Situation wissen, leiten wir rechtliche Schritte ein.

Rechtliches Inkasso

Wenn Sie unser Angebot des gütlichen Inkassos und der gemeinsamen Lösungsfindung nicht annehmen, starten wir das rechtliche Inkasso. Dieses kann eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten umfassen:

Betreibung

Für nicht bezahlte Unterhaltsbeiträge leiten wir die Betreibung an Ihrem Wohnort ein. Sie erhalten vom Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl und wir stellen im Anschluss das Fortsetzungsbegehren. Das Betreibungsamt vollzieht die Pfändung und berechnet das Existenzminimum. Anschliessend wird der Arbeitgeber informiert, dass ein Teil des Lohnes direkt an das Betreibungsamt ausbezahlt wird. Die Kosten dieses Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Schuldneranweisung

Es besteht die Möglichkeit, bei Gericht eine Schuldneranweisung zu erwirken. Diese hat zur Folge, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse vom Gericht angewiesen wird, die Unterhaltsbeiträge direkt vom Lohn abzuziehen und an unsere Amtsstelle zu überweisen. Die Gerichtskosten sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen von Ihnen geschuldet.

Strafklage

Die Unterhaltspflicht ist vordringlich und vor allfällig anderen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist nach Art. 217 des Strafgesetzbuches strafbar und wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Unsere Fachstelle ist befugt, diesen Antrag bei Gericht einzureichen.

Verwendung eingehender Zahlungen (Art. 15 InkHV, § 34 Abs. 1 SHV)

Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) und Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben.

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere laufende Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet die Fachstelle Alimente Kriens über die Anrechnung (Art. 86 Absatz 2 OR). Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- Zinsen und Kosten
- bevorschusste Kinderalimente
- nicht bevorschusste Kinderalimente für minderjährige Kinder
- Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen
- nicht bevorschusste Kinderalimente für volljährige Kinder
- Kinder- und Ausbildungszulagen, falls diese geschuldet sind

Kontakt

Bitte wenden Sie sich direkt an die zuständige Alimentenfachfrau. Die Kontaktangaben finden Sie im beiliegenden Schreiben.

Sozialdepartement Kriens
Fachstelle Alimente
Stadtplatz 1
Postfach
6011 Kriens

Telefon: +41 41 329 63 60
Mail: alimente@kriens.ch

Stand: März 2023